



§ 18 Interne Akte

- Interne Akte abstrakt-genereller Natur (Verwaltungsvorschriften, die aber teilweise Außenwirkung haben, vgl. § 15 II)
- Interne Akte für Einzelfälle (Weisungen, Aufsichtsmaßnahmen etc.)
- Auch hier sind subjektive Positionen grundsätzlich möglich, die dann im Rahmen eines sog. Innenrechtsstreits durchzusetzen sind.